Ausgabe Herbst 2018

alt & partner

Aktiv Steuern

Das Magazin für Mandanten, Freunde und Geschäftspartner

Informationen // News // Trends // Interessantes

Online-Handel
Fallstricke bei Betriebsprüfungen

Bundesfinanzhof feiert
100 Jahre Finanzgerichtsbarkeit

News im Steuerrecht
für Unternehmen und Privatpersonen

Kleider machen Firmen
Steuerliches rund um die Arbeitskleidung

Themen

Auf die Ohren 3

100 Jahre
Finanzgerichtsbarkeit 5

Online-Handel 6

Kleider machen Firmen 8

Finanzen + Steuern
für Privatpersonen 9

Finanzen + Steuern
für Unternehmen 10

DATEV SmartTransfer 11

Bilder des Betriebsausflugs 12

Impressum

Aktiv Steuern Herbst 2018
© 2018 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.):
Dipl. Hdl. W. Buchner
EMS service GmbH

Bildnachweis:
Titelbild: iStock.com/simspix
S. 2 und 12: alt & partner /
S. 6/7: dekodi

Herausgeber:
alt consulting GmbH & Co. KG
Königstraße 19, 36037 Fulda
www.alt-consulting.de

beraterwerk
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Aktiv Steuern wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Liebe Mandanten, Freunde und Geschäftspartner,

hören Sie Podcasts? Ja, dann gehören Sie zu der wachsenden Gruppe in Deutschland, die die Vorteile dieses Medienformats für sich entdeckt haben: Witzige oder geistreiche Audio-Unterhaltung auf die Ohren, wann und wo Sie wollen. Sie finden auf Seite 3 ein paar Tipps für Podcasts zum Thema Wirtschaft und Karriere.

Und haben Sie schon die neuen Uniformen der Bahnbediensteten gesehen? Ziemlich schick! Arbeitskleidung schützt, schmückt, sorgt für einen einheitlichen Firmenauftritt – und lohnt sich auch für kleinere Unternehmen als die Deutsche Bahn. Wie Sie steuerliche Anreize beim Einsatz von „Corporate Fashion“ nutzen können, zeigt Ihnen der Artikel auf Seite 8.

Die deutsche Finanzgerichtsbarkeit wird in diesem Jahr 100 Jahre. Im Bundesfinanzhof in München eröffnet im September eine Ausstellung dazu. Ein Grund zum Freuen – egal wie gern Sie Steuern zahlen. Denn dass Bürgern der Rechtsweg offen steht, wenn sie sich ungerecht vom Finanzamt behandeln fühlen, ist eine großartige Sache. Als Ihr Steuerberater sorgen wir dafür, dass Sie in der Regel nicht erst zum Bundesfinanzhof müssen, um an Ihr Recht zu kommen. Auf Seite 5 können Sie aber mal einen Blick auf dieses bürgerfreundliche Gericht werfen.

Manchmal ist das Steuerrecht flexibler und moderner als sein Ruf: Digitale Haussteuerungen sind zwar noch ziemlich neu, aber diese so genannte Smart-Home-Technik setzt sich zunehmend durch – und muss gewartet werden. Solche Kosten fallen unter haushaltsnahe Leistungen, die Sie in Ihrer Steuererklärung ansetzen können – auch wenn die gesamte Steuerliteratur ohne Worte wie WLAN, Hub oder Smart Home auskommt. Als Ihr Steuerberater ist es unsere Aufgabe, Sie auf solche Entwicklungen und Anwendungen hinzuweisen und das tun wir – mit unseren Steuertipps und noch lieber im persönlichen Gespräch mit Ihnen – sehr gerne!

In diesem Sinne: „Alexa, spiele entspannte Musik zum Feierabend!“

Ihr Team von alt & partner

Auf die Ohren

Themenvielfalt der Podcasts beruflich nutzen

Seit der Jahrtausendwende gewinnt ein Medienformat immer mehr Freunde: Podcasts, per Smartphone abonnierbare Audio- oder Videodateien erlauben Medienkonsum ohne großen Aufwand und machen lange Autofahrten oder die Joggingrunde unterhaltsamer. Auch zu den Themen Arbeit und Wirtschaft finden sich lehrreiche Podcasts.

Podcasts sind älter als Smartphones, aber mit deren Einführung hat sich ihre Beliebtheit enorm gesteigert. Abzulesen ist das auch an dem immer größeren Angebot: Rundfunksender bieten viele reguläre Radiosendungen als Podcast zum Nachhören, Zeitungen und Magazine bieten Podcasts an und nicht zuletzt zahllose Enthusiasten, die Podcasts zu ihrem Spezialgebiet aufnehmen.
Von Comedy bis Philosophie, von Klatsch und Tratsch bis Wissenschaft ist alles dabei. Die meisten Podcasts erscheinen seriell: neue Folgen gibt es in enger oder loser Reihenfolge.

@ iStock.com/SeventyFour

Der Nutzer abonniert einen Podcast einfach per Handy. Neue Folgen werden dann automatisch geladen. Und mit einem Handy voller abspielbereiter Folgen verlieren auch Funklöcher ihren Schrecken. Wunschprogramm wann und wo man will.

Apps

Mit Podcast-Apps kann man Podcasts abonnieren – und damit neue Folgen automatisch herunterladen –, sortieren und selbstverständlich auch hören. Manche Podcasts-Apps erlauben auch festzulegen, wie viele Folgen heruntergeladen werden dürfen oder erlauben den Download nur im WLAN – um Speicher und Datenvolumen zu schonen. Sie ermöglichen sogar das Verändern der Abspielgeschwindigkeit, damit eilige Zeitgenossen nach 30 Minuten mit einem einstündigen Podcast durch sind.

Sowohl Android wie auch Apples iOS liefern Podcast-Apps vorinstalliert aus. Und in den App-Stores warten weitere Varianten. Wer die mitgelieferten Anwendungen nicht mag, findet in Pocket Cast (für Android und Apple iOS) und Overcast (nur iOS) interessante Alternativen.

Vier Podcasts zu den Themen Arbeit, Karriere und Wirtschaft

1. Online-Marketing

Podcaster Philipp Westermeyer interviewt im „OMR – Online Marketing Rockstars Podcast“ wöchentlich Start-up-Gründer, Marketers und Investoren sowie andere Größen des online Marketings, unter anderem Joko Winterscheidt und Investor Frank Thelen. Der Podcast ist ein Ableger der gleichnamigen Website, die laufend über digitales Marketing berichtet und einen Fundus von Vermarktungsideen bietet.

2. New Work

Das Unternehmer-Podcaster-Duo Michael Trautmann und Christoph Magnussen untersucht in ihrem Podcast „On

the Way to New Work“ wie Technologie unsere Arbeitswelt verändert und wie dabei Sinn und Erfüllung im Job nicht unter die Räder kommen. Dafür sprechen sie auch mit internationalen Gästen.

3. Karriere-Rat

Konkreten Karriere-Rat verspricht der Podcast „Xing Talk. Arbeit. Zukunft. Digital“. Was ist beim Aufstieg in Führungspositionen zu beachten? Welche Benimmregeln gelten im Büro? Die gut 10-minütigen Gespräche mit Experten und Expertinnen werden gefilmt, die Audioversion lässt sich als Podcast abonnieren.

4. brand eins

Das Wirtschaftsmagazin „brand eins“ gibt es auch zum Hören: Die Autoren der Magazinartikel besprechen Ergebnisse und Hintergründe ihrer Recherchen mit den Moderatoren.

Stöbern

Wer selber auf Podcast-Entdeckungsjagd gehen möchte, startet am besten Apples Programm iTunes. Es ist nach wie vor das größte Schaufenster für Podcasts und ist auch für Windows verfügbar. Dort werden Podcasts thematisch sortiert präsentiert, Nutzerbewertungen geben Orientierung und Empfehlungen wecken Interesse an unentdeckten Podcasts.

Neben iTunes bietet sich selbstverständlich auch eine Websuche an. Wer den Namen eines Podcast kennt, der abonniert werden soll, tippt einfach auf die Podcast-App und startet die Suche dort. Ist nur der halbe Name bekannt, hilft eine Google-Suche schnell weiter. Kleiner Vorteil für Android-Nutzer: In den Google-Suchergebnissen auf Android-Handys werden gefundene Podcasts gleich mit Play-Button eingeblendet zum sofortigen Anspielen. Ein testweises Abonnieren ist damit nicht nötig – sehr praktisch.

beraterwerk/cb

Wenn nicht alles rund läuft

Informieren Sie das Finanzamt ggfs. über eine anstehende Scheidung

©iStock/Double_idphotoro

Zumindest, wenn Sie möchten, dass die Rückerstattung anteilig auf die noch-Ehepartner aufgeteilt wird. Wenn Ehepartner also nach Abgabe einer Steuererklärung getrennte Wege gehen und die Scheidung anstreben, dann kann der Steuerbescheid auch trotz der bisher praktizierten Zusammenveranlagung eine Aufstellung über die individuelle Steuerschuld der Eheleute enthalten.

Das Finanzamt rechnet aus, wieviel Rückzahlung auf die jeweiligen Ehepartner entfallen und überweist die Beträge entsprechend den einzelnen Partnern. Ein formloser Antrag reicht dazu aus. Teilen Sie dem Finanzamt ihre Absichten mit und geben Sie Name, Steuer-ID, Adresse, Bankverbindung und Telefonnummer der beiden Eheleute an. Erklären Sie, dass Sie zwar als Ehepaar eine Steuererklärung abgegeben haben und daher Gesamtschuldner (§44 Abs. 1 AO) sind, aber nach §37 Abs. 1 AO nicht Gesamtgläubiger eines Erstattungsanspruchs.

Ist die Erstattung bereits an einen Ehepartner überwiesen, ist es zu spät. Aus steuerlicher Sicht darf der Ehepartner das Geld behalten, das Geld muss nicht zurückgezahlt werden und das Finanzamt muss den Teilbetrag auch nicht erneut auszahlen. Im Falle einer Nachzahlung gehen Sie ganz ähnlich vor und beantragen formlos einen Aufteilungsbescheid.

beraterwerk/cb

100 Jahre Finanzgerichtsbarkeit

Der Bundesfinanzhof feiert

Wem der Fiskus zu tief in die Tasche greift, der kann sich wehren und die Finanzgerichtsbarkeit anrufen. Dieses Recht ist heute grundgesetzlich verankert, ist aber schon deutlich älter als das Grundgesetz: Es wurde 1918 geschaffen und somit können die Deutschen in diesem Jahr den 100. Geburtstag ihrer Finanzgerichtsbarkeit feiern.

Rund 50.000 Klagen werden Jahr für Jahr vor den deutschen Finanzgerichten erhoben. Rund 2.000 Verfahren gehen beim obersten Finanzgericht neu ein – dem Bundesfinanzhof in München (BFH). In den elf Senaten des BFH arbeiten 59 Richter und Richterinnen. Ihre Entscheidungen sind bindende Auslegung der Steuergesetze und ihre Grundsatzentscheidungen beeinflussen Steuergesetzgebung und Politik.

Zum 1. Oktober 1918 nahm in München der Reichsfinanzhof seine Arbeit auf. Viele Ergebnisse seiner Arbeit aus der Zeit der Weimarer Republik prägen das Steuerrecht bis heute. Mit Machtübernahme der Nazis wurden jüdische Richter aus dem Dienst gedrängt und der Reichsfinanzhof wurde Teil des nationalsozialistischen Unrechtsstaats. Nach dem Krieg setzte das Gericht – zunächst als „Oberster Finanzgerichtshof" – seine Arbeit fort. Den heutigen Namen Bundesfinanzhof trägt es seit dem 1. September 1950.

Das schlossartige Gebäude samt Park liegt in München Bogenhausen. Das Gelände ist auch für die bayerische Geschichte bedeutsam: Dort schlossen 1805 das Kurfürstentum Bayern und Frankreich einen Geheimvertrag gegen Österreich und Russland. Teil dieser Abmachung mit dem französischen Kaiser Napoleon war der Erhalt des erblichen Königstitels für die Bayern. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde das Schloss zum Reichsfinanzhof umgebaut, im Laufe der Jahre mehrfach erweitert und ist bis heute Dienstsitz des höchsten Finanzgerichts.

©claas_beckmann

Am 3. September eröffnet im BFH eine Ausstellung zur Steuerrechtssprechung in Deutschland. Sie widmet sich den Richterpersönlichkeiten, die das Steuerrecht in den vergangenen 100 Jahren besonders geprägt haben und auch den Richtern, die zwischen 1933 und 1945 Ziel nationalsozialistischer Verfolgung wurden. Öffnungszeiten unter www.bundesfinanzhof.de.

beraterwerk/cb

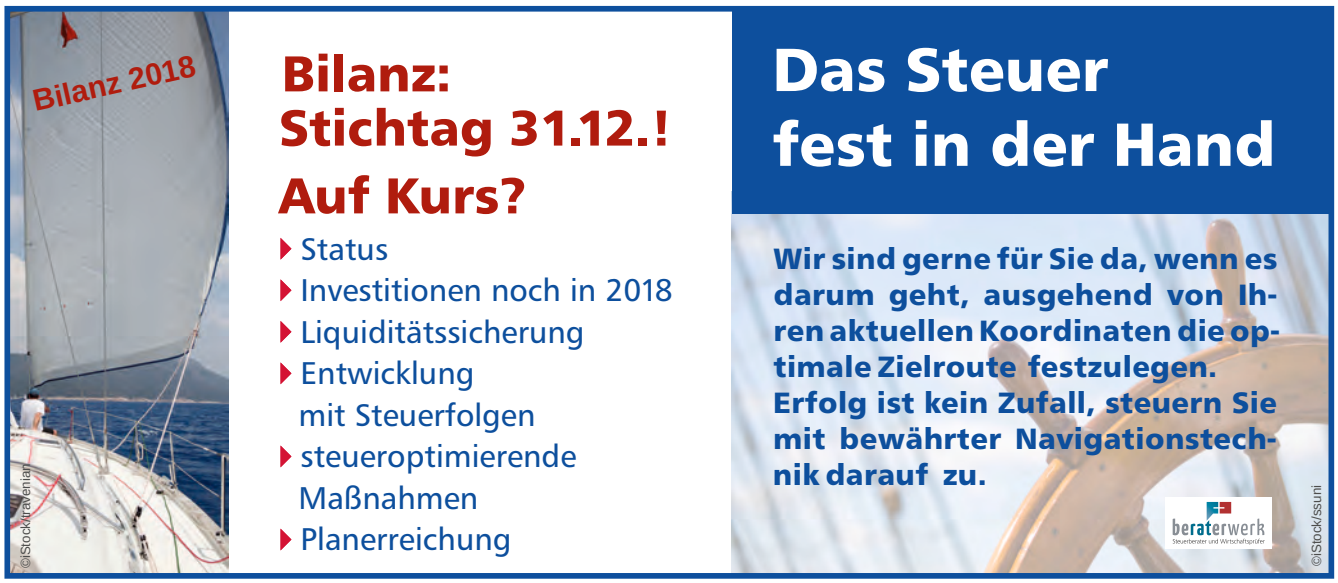

Online-Handel:

Besonderheiten und Fallstricke bei Betriebsprüfungen

Dank der großen Handelsplattformen wie amazon und ebay können Händler international Waren vertreiben. Doch mit den Absatzmärkten vervielfältigen sich auch die steuerlichen Regeln, die es einzuhalten gilt. Stefan Kaumeier erklärt, welche Herausforderungen Online-Händler erwarten.

Welche Risiken drohen Online-Händlern, wenn es zu einer steuerlichen Prüfung kommt?

Die Risiken einer Betriebsprüfung sind für alle Unternehmer gleich, egal ob Online-Händler oder Metallbauer – nämlich: Stress, Aufwand und eventuell eine Zuschätzung. Interessanter für Online-Händler ist die Frage, wie sie es vermeiden, eine Betriebsprüfung durch Unstimmigkeiten sozusagen einzuladen. Und hier gibt es bei den Online-Händlern durchaus Besonderheiten – als da sind: Zeit, Grenzen und Überwachung.

> Interessanter für Online-Händler ist die Frage, wie sie es vermeiden, eine Betriebsprüfung durch Unstimmigkeiten sozusagen einzuladen.

Was bedeutet das?

Im Online-Handel rast die Zeit und in den Steuerverwaltungen der Welt kriecht sie eher. Das heißt: Ihr Verkaufserfolg kann sich über Nacht einstellen, aber bis die Händler sich im Ausland umsatzsteuerlich registriert haben oder ihnen ein steuerlicher Fehler bekannt wird, können Monate verstreichen. Die Probleme häufen sich und können existenzbedrohend werden.

Der zweite Punkt: Grenzen. Online-Händler verkaufen sehr oft international. Die großen Plattformen wie Amazon und Ebay machen den internationalen Verkauf leicht. Online-Händler müssen also das Umsatzsteuerrecht ihrer Absatzmärkte beachten. Und mit Grenzen sind nicht nur Ländergrenzen gemeint, sondern zusätzlich auch Liefergrenzen – oder Lieferschwellen wie es offiziell heißt: Überschreitet ihr Export in ein bestimmtes Land eine Summe, werden sie dort umsatzsteuerpflichtig.

Und diese Lieferschwellen – und damit sind wir beim dritten Punkt: Überwachung – werden automatisiert überwacht. Österreich zum Beispiel wertet Daten der Logistiker und Paketunternehmen aus, um den Umsatz eines Online-Händlers zu prüfen. Dänemark schreibt den grenzübschreitenden Geldverkehr mit. Die verschiedenen Steuerverwaltungen mögen langsam sein, zahnlos sind sie aber nicht und sie pochen auf ihre fälligen Steuereinnahmen.

Ein Beispiel: Es kann eng werden, wenn ein deutscher Online-Händler nachträglich feststellt, dass er aufgrund Lieferschwellen-Überschreitung nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich Umsatzsteuer hätte abführen müssen. Die deutsche Steuerverwaltung zahlt dem Händler zwar zu viel entrichtete Umsatzsteuer zurück – aber erst sobald korrigierte Belege vorliegen. Zwischenzeitlich erhebt Frankreich saftige Säumniszuschläge von bis zu 80 Prozent der geschuldeten Umsatzsteuer. Da können sich schon mal existenzbedrohende Liquiditätsengpässe auftun.

Von den genannten Punkten ist die Zeit also der entscheidende. Als Online-Händler müssen Sie immer topaktuelle Daten haben, um reagieren zu können. Im Grunde ein ziemlich gewöhnliches, unternehmerisches Problem, nicht wahr? Aber es wird verschärft.

> Als Online-Händler müssen Sie immer topaktuelle Daten haben, um reagieren zu können.

Wodurch?

Zum Einen durch die Eigenschaften des typischen Online-Händlers: viele Absatzmärkte mit eigenen Regeln und viel Masse, wenig Marge – was wenig Raum für Fehler lässt. Und zum Anderen liegt dieses Informationsbedürfnis über Kreuz mit der traditionellen Art der Informationsverarbeitung steuerrelevanter Daten in Unternehmen, sprich der Buchhaltung.

Die traditionelle Buchhaltung kommt in den unternehmerischen Abläufen zeitlich zuletzt. Wenn in der Buchhaltung eine überschrittene Lieferschwelle erkannt wird, ist es aber für Anpassungen einfach zu spät. Auch steuerlich werden Anpassungen meist im Jahresabschluss vorgenommen. Auch das ist zu spät.

Bereits die Warenwirtschaft muss den Händler vor nahenden Lieferschwellen warnen, damit er reagieren kann. Anpassungen müssen Teil des Tagesgeschäfts sein. Online-Händler brauchen also einen sehr schnell drehenden Regelkreis aus Verprobung, Kontrolle und Anpassung.

> Online-Händler brauchen also einen sehr schnell drehenden Regelkreis aus Verprobung, Kontrolle und Anpassung.

Wie können Steuerberatungskanzleien helfen, solch einen Regelkreis aufzubauen?

Indem sie sich in die Lage des Händlers versetzen und ihm zwei Probleme lösen: das Überwachen der Lieferschwellen und die GoBD-konforme Gestaltung aller Abläufe rund um den Verkauf.

Dabei müssen sich Berater auch von tradierten Arbeitsweisen lösen. Denn typischerweise nehmen Kanzleien Daten aus Vorsystemen auf und verarbeiten diese zu einer Buchhaltung. Nur: Betriebsprüfer interessieren sich immer weniger für Buchhaltungen und immer mehr für die Daten aus den Vorsystemen – und die sind selten GoBD-konform. Wenige Abweichungen reichen, um Online-Händlern den sprichwörtlichen Strick zu drehen.

> Betriebsprüfer interessieren sich immer weniger für Buchhaltungen und immer mehr für die Daten aus den Vorsystemen – und die sind selten GoBD-konform.

Wenn Steuerberater etwas für ihre Online-Händler erreichen wollen, müssen sie sich direkt in dessen Datenstrom stellen können und zwar so nah an der Quelle wie irgendwie möglich.

Das ist auch eine Frage der Software, aber vorrangig eine Frage der Organisation, was wiederum eine entsprechende Denke und Einstellung erfordert.

das Interview führte Claas Beckmann, Journalist

Stefan Kaumeier ist Geschäftsführer der Firma dekodi – Deutscher Konverterdienst GmbH in Fürth. Dekodi erstellt Software-Lösungen für Steuerberater, Unternehmer, Programmierer. Spezialität des EDV-Unternehmens ist die Datenweitergabe, um unternehmerische Prozesse zu digitalisieren und verschiedene Programme miteinander zu verketten. Mit Nexus bietet dekodi ein Programm zur buchhalterischen Verarbeitung der Daten von multichannel-Händlern an.

KLEIDER machen Firmen

Steuerliches rund um die Arbeitskleidung

Berufskleidung ist steuerlich begünstigt und kann Firmenimage und Mitarbeiterzufriedenheit steigern

Wir kennen sie vom Schornsteinfeger oder vom Zimmermann. Und wenn die Polizei von Grün zu Blau wechselt, spricht die ganze Republik darüber: Arbeitskleidung. Sie schützt und schmückt. Sie gibt den Kunden Orientierung und den Mitarbeiter ein Teamgefühl. Und weil sie beruflich veranlasst ist, wird sie auch steuerlich begünstigt.

© iStock.com/DragonImages

Arbeitskleidung erzeugt positive Effekte – für die Außenwelt, aber auch in den Betrieb hinein. Kunden sind dankbar, wenn sie Mitarbeiter in der Menge einfacher ausmachen können. Und einheitliche Arbeitskleidung wirkt nach Außen professioneller und stärkt den Markenauftritt. In der Belegschaft kann einheitliche Arbeitskleidung das Teamgefühl festigen und die Identifizierung mit der Firma steigern. Und während kaum ein Unternehmen auf den einheitlichen Look der Firmenfahrzeuge und deren werblicher Beschriftung verzichtet, fließen noch zu selten Gedanken in den kleidungsmäßigen Auftritt einer Firma.

Dabei steht ein ganzes Berufsfeld zur Hilfestellung bereit: Corporate Fashion ist das englische Schlagwort dazu. Corporate-Fashion-Dienstleister entwerfen und produzieren Berufskleidung. Im Gegensatz zu Händlern von Berufskleidung, die auch mal das Firmenlogo auf die Katalogware sticken lassen, übernehmen Corporate-Fashion-Dienstleister auch Pflege und Reparatur von Arbeitskleidung.

Zur Arbeitskleidung zählen nicht nur vorgeschriebene Schutzkleidung oder Uniformen. Auch die weiße Kleidung in der Arztpraxis oder der Frack von Orchestermusikern kann dazu gehören. Gehobene, zivile Kleidung wie sie etwa von Bankangestellten erwartet wird, wird zumindest im steuerlichen Sinn nicht als Berufskleidung anerkannt, da sie auch privat tragbar ist: Kein Abzug als Werbungskosten für Alltagskleidung (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen IV R 13/90).

Das Logo macht den Unterschied

Es sei denn: das Oberhemd trägt das Firmenlogo zum Beispiel gut sichtbar auf dem Kragen. Dann überwiegt das betriebliche Interesse und es eröffnet sich die Welt der steuerlichen Vorteile: Arbeitgeber stellen ihren Angestellten steuer- und sozialversicherungsfrei Berufskleidung – vom Helm bis zur Schürze und dem Oberhemd mit Logo – und setzen diese als Betriebsausgabe an.

Arbeitnehmer, die ihre Berufskleidung selbst anschaffen, können die Kosten dafür als Werbungskosten ansetzen. Ist die vom Arbeitgeber gestellte Arbeitskleidung auch privat tragbar, versteuern die Angestellten den Sachbezugswert der Kleidung.

Reinigung und Reparatur

Etwas großzügiger zeigt sich das Finanzamt bei Pflege und Reparatur von Berufskleidung. Wird beispielsweise Alltagskleidung bei der Arbeit beschädigt, können die Kosten für die Änderungsschneiderei als Werbungskosten angesetzt werden.

Ohne Rechnungen und Belege können Arbeitnehmer für Kosten der Beschaffung von Arbeitskleidung die „Arbeitsmittel-Pauschale“ in Höhe von 110 Euro in ihrer Steuererklärung geltend machen. Sofern sie glaubhaft machen können, dass Berufskleidung getragen wird.

Auch die Kosten für das Waschen typischer Berufskleidung sind steuerlich abziehbar. Egal, ob privat zu Hause gewaschen oder eine Reinigung in Anspruch genommen wird. Im ersten Fall werden Erfahrungswerte der Verbraucherverbände als Grundlage einer Schätzung genommen (Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg 3 K 204/04), im zweiten die Belege der Reinigung (Urteile des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen VI R 77/91 und VI R 53/92). Die Verbraucherverbände haben die Kosten eines Waschgangs pro Kilogramm Wäsche ermittelt. Zur Berechnung werden die Beträge mit der pro Jahr anfallenden Menge von Arbeitskleidung multipliziert und als Werbungskosten steuerlich angesetzt.

beratewerk/cb

Finanzen + Steuern

für Privatpersonen

© Fotolia/moonrun

Keine Grundwerbssteuer auf Einbauküchen

©iStock/RAW_group

Die Käufer eines Einfamilienhauses hatten im notariellen Kaufvertrag Preise für die Markise und Einbauküche vereinbart. Diese 9.500 Euro für Einbauküche und Markise hatten sie vom Gesamtpreis abgezogen und gegenüber dem Finanzamt darauf bestanden, dass der derart verminderte Hauspreis zur Berechnung der Grunderwerbsteuer herangezogen würde. Recht so, sagte nun das Finanzgericht Köln (Urteil vom 8.11.2017, Az. 5 K 2938/16). Das Finanzamt hatte argumentiert, die Preise für die gebrauchten, beweglichen Gegenstände sei zu hoch und überhaupt nur festgehalten worden, um die Grunderwerbsteuer zu senken. Das Gericht stellte fest: die im Kaufvertrag festgehaltenen Kaufpreise seien zur Besteuerung zugrunde zu legen, solange es keine Zweifel an ihrer Angemessenheit gäbe. Und sollten diese Zweifel bestehen, so trage das Finanzamt die Feststellungslast dieser steuerbegründenden Umstände. Zur Ermittlung des Werts seien dabei weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die auf Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebaute Gegenstände geforderten Preise als Vergleichsmaßstab geeignet.

Welcher Mietzuschlag bei möblierten Wohnungen?

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, wie ein Mietzuschlag für eine (teils) möblierte Wohnung zu errechnen ist (Urteil vom 6.2.2018 Az.IX R 14/17). Ein Ehepaar hatte ihrem Sohn eine möblierte und gut ausgestattete Wohnung vermietet. In ihrer Einkommensteuererklärung machte das Ehepaar Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung geltend. Sie unterließen es, für die mitvermieteten Geräte die ortsübliche Vergleichsmiete gesondert zu erhöhen, berücksichtigten jedoch die überlassene Haushaltsgeräte nach dem Punktesystem des örtlichen Mietspiegels. Das Finanzamt wollte die erhöhten Werbungskosten teilweise nicht anerkennen, weil es von einer verbilligten Vermietung ausging. Der BFH sagt nun: Eine Möblierung führt zu einem gesteigerten Nutzungswert und ein Aufschlag ist daher rechtens. Zur Ermittlung ortsüblicher Mieten sei der örtliche Mietspiegel heranzuziehen. Die darin festlegten Zuschlagsmöglichkeiten (prozentualer Aufschlag oder Punktesystem) seien dann als marktüblich anzusehen. Sieht der Mietspiegel keinerlei Regelung dazu vor, ist ein am lokalen Mietmarkt realisierbarer Möblierungsaufschlag hinzuzurechnen. Wenn auch ein solcher Aufschlag nicht zu ermitteln sei, sei auf die ortsübliche Miete ohne Möblierung abzustellen. Weder ist es nach Urteil des BFH zulässig, einen prozentualen Mietrenditeaufschlag vorzunehmen, noch aus dem Monatsbetrag der linearen Abschreibung für Abnutzung der überlassenen Möbel eine Summe zu bilden

Wartungskosten für das Smart Home

©iStock/andriano_cz

Es zieht immer mehr schlaue Technik in den Haushalt ein: digital gesteuerte Lampen oder Rolladen, per App einstellbare Heizungen und so weiter. Die Kosten für die Wartungsleistungen an diesen Geräten sind von der Steuer absetzbar (§35 a EStG). Vorausgesetzt, die Wartungsarbeiten wurden in Ihrem Haushalt durchgeführt. Muss ein Gerät in die Werkstatt, gibt es hingegen keinen Bonus.

beratewerk/cb

Finanzen + Steuern

für Unternehmen

© Fotolia/moonrun

Zuschätzungen bei nicht nachvollziehbaren Zahlungseingängen

Die Finanzverwaltung hat die Besteuerungsgrundlagen u.a. insoweit zu schätzen, wie sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann. Bei ungeklärten Zahlungseingängen auf dem Bankkonto eines Steuerpflichtigen ist dieser verstärkt zur Aufklärung und Mitwirkung verpflichtet. Ist nicht feststellbar, woher die Zahlungseingänge stammen, kann der Schluss gerechtfertigt sein, dass diese Eingänge unversteuerte Einnahmen sind.
Das Finanzgericht München hat entschieden, dass eine Zuschätzung zu den Betriebseinnahmen zulässig ist, wenn Herkunft bzw. Bestimmung der Zahlungseingänge nicht angegeben ist.

Feststellung der Zahlungsunfähigkeit einer GmbH

Tritt bei einer GmbH Zahlungsunfähigkeit ein, muss der Geschäftsführer einen Insolvenzantrag stellen und darf grundsätzlich keine Zahlungen mehr leisten. Verstößt der Geschäftsführer gegen seine Insolvenzantragspflicht, muss er mit erheblichen straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.
Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner die fälligen Zahlungspflichten nicht erfüllen kann. Sie liegt regelmäßig vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Wochen die benötigten Finanzmittel zu beschaffen, um die Liquiditätslücke auf unter 10 % zurückzuführen.

Praxisleitfaden GoBD verfügbar

Seit 2015 gelten die GoBD, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) hat auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftskammern und -verbänden, wie auch dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV), einen umfangreichen Praxisleitfaden entwickelt. Der Praxisleitfaden soll als Orientierungshilfe dienen und zu einem besseren Verständnis der GoBD beitragen.

Die Publikation kann kostenfrei über die Internetseiten des AWV heruntergeladen werden (www.awv-net.de/gobd-praxisleitfaden). Die Kapitel des Praxisleitfadens enthalten u.a. folgende Abschnitte:

- Praxisfragen,
- Umsetzungsempfehlungen,
- kritische Würdigung und
- wesentliche GoBD-Passagen.

In einem nächsten Schritt soll ein ausführliches Kapitel zum Thema „Verfahren und Verfahrensdokumentation" zur Verfügung gestellt werden, das sich mit interner Kontrolle und Anforderungen an die Verfahrensdokumentation befasst.

©iStock/terra24

Zum Schmunzeln:

Dumme Nuss

Wer unter einem Walnussbaum parkt, muss damit rechnen, dass Walnüsse herunterfallen. Das mag wenig überraschend klingen, war aber für den Kläger die schlechte Nachricht. Er hatte unter den Ästen des Walnussbaums geparkt, die vom Nachbargrundstück auf seines herrüberragten. Durch Wind abgerissene Äste und Nüsse hätten insgesamt 3.000 Euro Blech- und Lackschäden an seinem Auto verursacht. Dieses Geld verlangte er nun von seinem Nachbarn. Vergebens. Fruchtfall ist eine natürliche Gegebenheit, entschied das angerufene Gericht. Der Baum sei regelmäßig zurückgeschnitten und augenscheinlich gesund gewesen. Wer unter einem Nussbaum parkt, trage das allgemeine natürliche Lebensrisiko. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Amtsgericht FaM, Az.: 32 C 365/17 (72).

mzb/cb

DATEV SmartTransfer

der Datendolmetscher

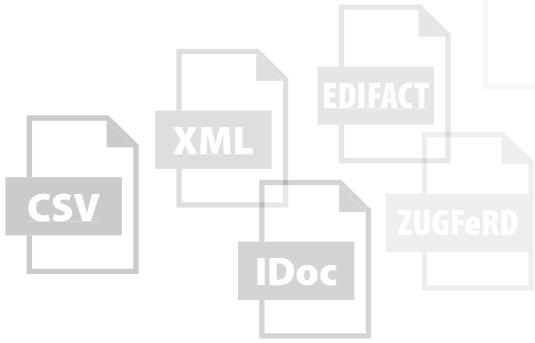

©iStock/HighLaZ

Schnell und einfach Dokumente und Daten austauschen

Rechnungen, Mahnungen oder Gutschriften sind Teil Ihres Arbeitsalltags – und alle Dokumente sollen möglichst schnell abgewickelt werden. Für einen reibungslosen Austausch sorgt die digitale Lösung DATEV SmartTransfer. Sie unterstützt den Transfer aller relevanten Dokumenttypen und Zustellarten. Dabei verarbeitet die DATEV-Plattform problemlos Datenformate aus allen gängigen Warenwirtschafts- und ERP-Systemen und ermöglicht eine einfache Anbindung an DATEV Unternehmen online zur Weitergabe der Belege an Ihre Kanzlei.

Mehr Effizienz – weniger Kosten

Im Austausch mit Lieferanten werden permanent sensible Geschäftsdaten hin und hergeschickt. Für die unterschiedlichen Kommunikationskanäle, die dabei benutzt werden, müssen verschiedenste Versand- und Empfangsoptionen bedient werden. DATEV SmartTransfer stellt Ihnen eine gemeinsame Online-Plattform bereit, welche die Kommunikationsformate der bildhaften Darstellung (Papier, PDF, TIFF etc.) mit dem Datenaustausch zwischen IT-Systemen (CSV, XML, IDoc, EDIFACT, ZUGFeRD etc.) kombiniert. Außerdem unterstützt die Plattform alle typischen Dokumenten- und Datenformate für diverse Zustellkanäle – sowohl elektronisch (E-Mail, Portal, FTP etc.) als auch bei Bedarf traditionell per Post.

Der Empfänger erhält hier genau das Format, das er braucht. Er definiert einfach seinen Wunsch für das Eingangsformat und DATEV SmartTransfer kümmert sich um die Konvertierung und die elektronische Zustellung. Damit können Sie Daten individuell auf die Anforderungen des Gegenübers zugeschnitten versenden und Ihre eingehenden Dokumente so konvertieren, dass sie sich nahtlos in Ihren Input-Prozess integrieren.

Rechnungen fachlich prüfen

Eingehende Belege werden meist ausgedruckt, von unterschiedlichen Bereichen im Unternehmen mit handschriftlichen Notizen versehen, geprüft, vorkontiert und freigegeben – alles aufwendig in Papierform. Dieses Prüfverfahren erfolgt mit DATEV SmartTransfer elektronisch, denn alle Prüfungen werden mit Verantwortlichkeit und Zeitstempel protokolliert und gespeichert (Papier-Ersatz-Prozess). Der Beleg ist jederzeit elektronisch verfügbar und der aktuelle Bearbeitungsstatus abrufbar. Somit können Liege- und Durchlaufzeiten reduziert und Prozesskosten gesenkt werden.

Perfekte Kommunikation mit DATEV Unternehmen online

Mit DATEV SmartTransfer gelingt nicht nur der Austausch zwischen Versender und Empfänger reibungslos. Nutzer von DATEV Unternehmen online profitieren zusätzlich von der direkten Kommunikation mit DATEV SmartTransfer.

DATEV SmartTransfer überträgt auf Wunsch elektronisch Belege, Datensätze und die Prüfprotokolle inklusive Kontierungsvorschlag in DATEV Unternehmen online (Papier-Ersatz-Prozess).

Die Software archiviert die Eingänge direkt GoBD-konform im revisionssicheren Archiv, was die Transaktionsabwicklung nach den gesetzlichen Vorschriften enorm erleichtert.

DATEV SmartTransfer im Überblick

- Effiziente Plattform für digitale Transaktionen zwischen Sender und Empfänger
- Kosteneinsparungen durch Prozessverbesserungen für alle Beteiligten
- Anbieterübergreifender rechtssicherer und digitaler Austausch von Dokumenten und Daten
- Einfache Anbindung an die bestehenden Warenwirtschaftssysteme und ERP-Lösungen
- Elektronisch unterstützte Rechnungsprüfung
- Datenübertragung an DATEV Unternehmen online für Belegaustausch mit Ihrer Kanzlei

Quelle: www.datev.de

alt & partner on tour

Nachdem wir uns beim Rafting durch die „Wildwasserfluten“ des Rheins und der Erft gekämpft hatten, haben wir gezeigt, dass wir uns auch an der längsten Theke der Welt nicht geschlagen geben müssen.
Ein Stadtbummel rundete die Comedy – Stadtführung am nächsten Tag ab, bevor wir wieder den Nachhauseweg antraten. Düsseldorf war super!

Wir mixen Ihren
Erfolgs-Cocktail
online unter

www.alt-partner.de

Werden Sie Fan auf
Facebook!
Folgen Sie uns auf
Twitter!
alt-partner.de/facebook · alt-partner.de/twitter

Als unser Fan erhalten Sie regelmäßig
aktuelle steuerliche Informationen,
News aus unserer Kanzlei und
Tipps & Tricks für Privatpersonen und Unternehmer.

by atlkon.com

alt & partner

alt & partner Steuerberatungsgesellschaft mbB
www.alt-partner.de

alt GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.alt-wp.de

alt consulting GmbH & Co. KG
www.alt-consulting.de

Hauptsitz

Königstraße 19
36037 Fulda
Telefon: 0661 / 679 29-0
Telefax: 0661 / 679 29-11
info@alt-consulting.de
www.alt-consulting.de

Zweigniederlassung der Steuerberatungsgesellschaft:

Belvederer Allee 9
99425 Weimar
Telefon: 03643 / 906 39-0
Telefax: 03643 / 906 39-19
info@alt-partner.de
www.alt-partner.de